

von Blanckenburg, Korbinian; Michaelis, Michael

**Article — Published Version**

## Regulierungsmöglichkeiten auf dem Markt für Online-Auktionen

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* von Blanckenburg, Korbinian; Michaelis, Michael (2008) :  
Regulierungsmöglichkeiten auf dem Markt für Online-Auktionen, Wirtschaftsdienst, ISSN  
0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 88, Iss. 6, pp. 415-420,  
<https://doi.org/10.1007/s10273-008-0812-8>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42957>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Korbinian von Blanckenburg, Michael Michaelis

# Regulierungsmöglichkeiten auf dem Markt für Online-Auktionen

*Der deutsche Online-Auktionsanbieter eBay hat seit seiner Gründung seine Gebühren um ein Vielfaches erhöht. Ist dies mit Kostensteigerungen zu begründen? Verhält sich eBay wie ein typischer natürlicher Monopolist auf einem schwer bestreitbaren Markt? Wie kann einer Marktkonzentration entgegengetreten werden? Wie könnte eine Regulierung des Marktes aussehen?*

Das Auktionshaus eBay ist mit einem Marktanteil von über 99% der marktbestimmende Anbieter von Online-Auktionen in Deutschland. Weltweit werden etwa 95% aller Internet-Versteigerungen bei eBay durchgeführt.<sup>1</sup> In Deutschland existieren zwar grundsätzlich mehrere Plattformen für Online-Auktionen, diese sind jedoch dem Großteil der Bevölkerung unbekannt und werden kaum genutzt. Aus dem deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht lässt sich ableiten, dass elektronische Marktplätze ein selbständiger Markt sind. Bei eBay handelt es sich nach Maßgabe des § 19 GWB und des Art. 82 EG-Vertrag um ein eigenständiges Online-Auktionshaus und nicht um einen abhängigen angehängten Vertriebsweg eines Unternehmens. Der Beherrschungsgrad bzw. die ausgeprägte Marktmacht beim Angebot von Online-Auktionen leitet sich unmittelbar aus dem hohen Marktanteil ab.

Insbesondere das aufgebaute Markenimage ist so stark ausgeprägt, dass sich auch längerfristig wahrscheinlich keine Konkurrenz auf diesem Markt entwickeln wird. Dies führt zu einem suboptimalen Marktergebnis. eBay wird langfristig versuchen, den Gewinn maximierenden Cournot-Preis als Auktionsgebühr zu realisieren, sofern nicht noch höhere Gewinne durch eine Preisdifferenzierung möglich sind. Die Anzeichen dafür, dass schon jetzt ein Missbrauch der monopolistischen Stellung vorliegt, nehmen immer weiter zu. Kennzeichnend ist auf der einen Seite die immer weiter steigende Auktionsgebühr und auf der anderen Seite eine immer größere Komplexität des Abrechnungssystems. Für den normalen Benutzer ist es schon jetzt kaum mehr möglich, die komplizierte Tarifierung des Auktionsanbieters zu durchschauen.

*Korbinian von Blanckenburg, 28, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanzwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Michael Michaelis, 31, ist Dipl.-Jurist.*

Zusätzlich gibt es bei eBay immer weniger Anreize für eine effiziente Leistungserstellung. Solche X-Ineffizienzen werden in der Regel durch erhöhte Preise finanziert und damit vom Nachfrager getragen. Fasst man die Anzeichen im Fall eBay zusammen, besteht eine geringe Bestreitbarkeit und ein bedeutender Größenvorteil beim Anbieter. Daraus lassen sich Handlungsempfehlungen für Märkte mit hoher Irreversibilität und hoher Subadditivität der Kosten ableiten.<sup>2</sup> Besteht ein natürliches Monopol, ist ein wirtschaftspolitischer Eingriff gerechtfertigt und wünschenswert.

## Ist der Markt für Online-Auktionen funktionsfähig?

Das Auktionshaus eBay hat derzeit einen Marktanteil von fast 100% mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 500 Mio. Euro in Deutschland.<sup>3</sup> Um Handlungsempfehlungen abzuleiten, sollte untersucht werden, inwieweit Marktversagen und eine gestörte Bestreitbarkeit vorliegen. Wenn es auf Dauer nur einen oder wenige Anbieter mit großem Marktanteil gibt, entstehen in der Regel Wohlfahrtsverluste für die Volkswirtschaft.

eBay tritt im Rahmen der Bereitstellung einer Plattform für Online-Auktionen als Intermediär zwischen Verkäufer und Käufer.<sup>4</sup> Eine steigende Nutzeranzahl erhöht die Renten auf beiden Marktseiten. Die Verkäufer begegnen einer größeren Nachfrage, die Käufer einem größeren Angebot. Es liegen bei der Auktionsplattform also positive indirekte Netzwerkeffekte vor. Dieses ist durchaus wünschenswert und weist daraufhin, dass eine einzige Auktionsplattform grundsätzlich nicht

<sup>1</sup> Vgl. o.V.: Die Marktplätze, in: Welt Online vom 12.7.2007, [http://www.welt.de/webwelt/article1020167/Die\\_Marktplaetze.html](http://www.welt.de/webwelt/article1020167/Die_Marktplaetze.html) [22.8.2007].

<sup>2</sup> Vgl. M. Fritsch, T. Wein, H.-J. Ewers: Marktversagen und Wirtschaftspolitik, München 2005, S. 208.

<sup>3</sup> Vgl. K. v. Blanckenburg, M. Michaelis: dDay-eBay: Funktionsdefekte auf dem Markt für Online-Auktionen, in: wrp – Wettbewerb in Recht und Praxis, Frankfurt am Main, 4/2008, S. 463-469.

<sup>4</sup> Vgl. zur Theorie der „two-sided markets“ z.B. S. Wallsten: Antitrust, Two-Sided Markets, and Platform Competition: The Case of the X-m-Sirius Merger, in: Progress & Freedom Foundation, Progress on Point Paper, Nr. 14.14, Stanford University 2007.

wohlfahrtsschädlich ist, da Netzwerkeffekte optimal ausgenutzt werden können. Um zu entscheiden, ob ein Marktversagen auf dem Markt für Online-Auktionen vorliegt und ob ein staatliches Eingreifen erforderlich ist, muss aber vor allem die Eigentümerstruktur des Intermediärs berücksichtigt werden. Da es sich bei eBay dem Anschein nach um ein natürliches Monopol handelt, muss angenommen werden, dass der Intermediär seine Marktmacht ausnutzen und die Konsumentenrente abschöpfen wird (und zwar die Konsumentenrente beider Marktseiten). Um allerdings weiterhin von den Netzwerkeffekten zu profitieren, wird der Intermediär versuchen, möglichst viele Nutzer mit der Plattform anzusprechen. Genau dieses Verhalten ist auch bei eBay zu erkennen. Das Nutzerkonto ist kostenfrei, lediglich bei einer Transaktion fallen Auktionsgebühren an.

Bei einem natürlichen Monopol kann ein einzelner Anbieter die nachgefragte Menge kostengünstiger anbieten als jede andere Kombination von Anbietern. Diese Subadditivität von Kosten entsteht auf natürliche Weise. eBay hat seit seiner Gründung große Beiträge in Werbung und Service investiert. Die Ausgaben für Sales und Marketing machten im Jahr 2005 mit knapp 1,2 Mrd. US-\$ etwa 27% des Umsatzes aus. 2001 betrug diese Investitionen nur etwa 250 Mio. US-\$, sie sind also bis 2005 um fast das Fünffache angestiegen.<sup>5</sup> Die Investitionen in den Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad des Online-Auktionshauses sind zum Teil laufender, zum Teil versunkener Natur. Vor allem die Investitionen zum Aufbau des Images sind versunkene Kosten.

#### Liegt Machtmissbrauch vor?

Eine missbräuchliche Handhabung der Marktmacht von eBay hängt grundsätzlich von der Bestreitbarkeit der Marktposition ab. Wenn eBay Konkurrenz befürchtet, ist anzunehmen, dass das Auktionshaus einen geringeren als den Cournot-Preis wählen wird. Tatsächlich gibt es eine Koexistenz mehrerer Plattformen. Dies spielt aber (zumindest nach dem Marktanteil zu urteilen) keine entscheidende Rolle und wirkt auch nicht disziplinierend.<sup>6</sup> Die Höhe der versunkenen Kosten, die durch die Investitionen in das Markenimage entstehen, führt im Fall des Online-Auktionshauses dazu, dass der Markt als nicht bestreitbar anzusehen ist. Es ist zwar theoretisch möglich, eine alternative Plattform zu eröffnen, allerdings hat das keine Auswirkung auf die Marktmacht. So gelingt es auch dem größtenteils

kostenfreien Angebot des Konkurrenten hood nicht, die Nachfrage nach eBay-Auktionen zu beeinträchtigen. Es gibt auch keine Hinweise dafür, dass potentielle Konkurrenz eBay disziplinieren wird. Bei eBay handelt es sich um ein natürliches Monopol, welches als nicht bestreitbar betrachtet werden muss.

#### Regulierungsstrategien auf dem Markt für Online-Auktionen

Die von eBay angebotene Auktionsplattform kann als Gebrauchsgut angesehen werden, die unterschiedlich großen und zusammengesetzten Gruppen von Individuen von Nutzen ist; sie erfüllt damit den Charakter eines Kollektivguts. Die Kollektivgütertheorie verlangt, die Bereitstellungsmenge bei Online-Auktionen so zu bestimmen, dass die summierte Grenzzahlungsbereitschaft der Nutzenempfänger den Grenzkosten der Nutzenerzeuger entspricht. Um aus dieser nicht operationalisierten Regel eine anwendbare Bereitstellungsempfehlung ableiten zu können, bedarf es eines Anwendungsschemas. Ein solches Schema ist von Grosseckler entwickelt worden und soll im Folgenden angewendet werden.<sup>7</sup> Das Schema führt zu einer wohlfahrtsoptimalen Lösung: Es wird zunächst der Rivalitätsgrad des Gutes und dann der Exkludierbarkeitsgrad bestimmt. Mit diesen Informationen lässt sich der Gutstyp herleiten. Abhängig vom Gutstyp kann ermittelt werden, welcher Verbandstyp die Bereitstellung übernehmen sollte (individuelle Bereitstellung, Bereitstellung durch einen privaten Verein, eine Genossenschaft oder weitere Verbandstypen) und welche Finanzierungsform optimalerweise gewählt werden sollte (Gebühr, freiwilliger oder Zwangsbeitrag, gemischter Tarif, Steuer).

Den Hauptnutzerkreis der Leistungen von eBay bilden die Nutzer von Online-Auktionen. Hier sind drei Gruppen zu unterscheiden: (1) regelmäßige Verkäufer bei gewerblichen Auktionen, (2) regelmäßige Verkäufer bei privaten Auktionen und (3) regelmäßige Käufer von Waren bei Auktionen. Neben den Hauptnutzern existieren noch so genannte Gästnutzer: (4) Verkäufer, die selten private Auktionen nutzen und (5) Käufer, die selten private Auktionen nutzen.

Der Rivalitätsgrad gibt eine Antwort auf die Frage, ob der Nutzer eines Gutes durch einen weiteren Nut-

<sup>5</sup> <http://investor.ebay.com/news/Q405/EBAY0118-123321.pdf> [19.11.2007].

<sup>6</sup> Vgl. K. v. Blanckenburg, M. Michaelis: dDay-eBay: Funktionsdefekte auf dem Markt für Online-Auktionen, a.a.O., S. 466 f.

<sup>7</sup> Vgl. H. Grosseckler: Öffentliche Finanzen, in: D. Bender et al.: Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, Bd. 1, München 2003, S. 601-606. Das Schema wurde z.B. bei der Frage nach einer optimalen Bereitstellung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens angewandt, vgl. A. Hadamitzky, K. v. Blanckenburg, C. Backhaus: Die Bereitstellung von öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkprogrammen – Eine Analyse auf Basis der Kollektivgütertheorie, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Bd. 8, Heft 3, August 2007, S. 256-278.

zer gestört wird, d.h. ob seine Versorgungsqualität bei konstanter Bereitstellungsmenge sinken würde.<sup>8</sup> Dass es auf dem Markt für Online-Auktionen sogar das Gegenteil von Rivalität geben dürfte, kann durch das Vorliegen von Netzexternalitäten begründet werden. Ähnlich wie beim Faxgerät hängt der Nutzen einer Online-Plattform wesentlich von der Anzahl der Nutzer ab. Es nützt wenig, als einziger ein Faxgerät zu besitzen. Erst bei einer entsprechenden Nutzeranzahl kommt ein relevantes Angebot bei eBay zustande. Es muss allerdings die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Infrastruktur hinreichend ausgebaut ist;<sup>9</sup> dieses ist bei eBay der Fall, da ein problemloser Umgang auch mit vielen Nutzern garantiert werden kann. Wenn ein zusätzlicher Nutzer eines Gutes die Versorgungsqualität der bisherigen Nutzer bei konstanter Bereitstellungsmenge stark senkt, so nimmt der Rivalitätsgrad einen Wert von „Eins“ an, andernfalls den Wert „Null“ oder einen Zwischenwert. Operationalisiert werden kann der Rivalitätsgrad über zwei Teilelastizitäten: die Nutzungselastizität  $\gamma$  der Bereitstellungsmenge und die Mengelastizität  $\sigma$  der Bereitstellungskosten.<sup>10</sup>

Die Nutzungselastizität beantwortet die Frage, ob zusätzliche Verbandsmitglieder als Bedarfsverursachungseinheiten voll zählen ( $\gamma \geq 1$ ), ob Gruppenvorteile auftreten ( $0 < \gamma < 1$ ) oder ob vielleicht gar keine zusätzlichen Einheiten benötigt werden ( $\gamma = 0$ ). Im Fall von Online-Auktionen ist die Herstellung nahezu unabhängig von der Verbandsgröße. Zusätzliche Nutzer können bei konstanter Qualität versorgt werden, indem auf die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen wird. Dies birgt den Vorteil, dass bestehende Kosten für die Herstellung von Online-Auktionen sowie der Aufbau des Markenimages auf einen größeren Nutzerkreis verteilt werden können. Die Nutzungselastizität hat also den Wert „Null“.

Die Ermittlung der so genannten Mengen- oder Bereitstellungselastizität zielt auf Kostendegressionsvorteile bei der Produktion bzw. der Beschaffung von Bereitstellungseinheiten ab. Da bei Online-Auktionen bei der Versorgung zusätzlicher Nutzer allenfalls sehr

geringe Grenzkosten entstehen, spielen Produktionskosten praktisch keine Rolle. Der Rivalitätsgrad  $\rho$  als Produkt aus Nutzungs- und Mengelastizität hat somit normalerweise den Wert „Null“. Treten geringe Grenzkosten auf, gilt  $0 < \rho < 1$ .

Der Grad privatrechtlicher Exkludierbarkeit zeigt an, ob die Anwendung des privatrechtlichen Ausschlussprinzips unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Transaktionskosten wirtschaftlich vernünftig ist. Sind die Exklusionskosten wirtschaftlich vertretbar, hat die Variable den Wert „Eins“. Ist die Exklusion Zahlungsunwilliger dagegen auf Basis des Privatrechts nicht möglich, hat diese Variable den Wert „Null“. Bei den Leistungen von eBay ist es zweifellos möglich, privatrechtlich zu exkludieren.<sup>11</sup>

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Rivalität entsteht bei der Nutzung einer Online-Auktionsplattform in der Regel nicht, da die Bereitstellungsmenge – und damit auch die Bereitstellungskosten – praktisch unabhängig von der Zahl der Nutzer sind. Eine privatrechtliche Exklusion ist bei einer solchen Plattform kostengünstig möglich. Eine Online-Auktionsplattform stellt somit im Prinzip ein Klubkollektivgut dar.<sup>12</sup>

### Eine wohlfahrtsoptimale Tarifierungsform

Die Finanzierung von Kollektivgütern soll der Regel folgen, dass ein zweiteiliger Tarif angewandt wird, der neben einem Gewinnanteil eine Gebühr zur Abdeckung von Grenzkosten und einen Beitrag zur Abdeckung der Restkosten beinhaltet. Beim ermittelten Rivalitätsgrad von Null muss eine Beitragslösung als optimal erachtet werden. Nur für den Fall, dass Grenzkosten anfallen, ist eine zusätzliche Grenzkostengebühr zulässig. Beim Auktionsanbieter eBay werden vom Nutzer bisher *ausschließlich* Gebühren erhoben. Diese sind abhängig von der Anzahl der Auktionen und von der Höhe des Verkaufswerts. Die tatsächliche Tarifstruktur weicht also stark vom wohlfahrtsoptimalen Tarif ab. Letzterer wird in der Tabelle näher spezifiziert:

Um einen angemessenen Beitrag (z.B. Monatsbeitrag) zu ermitteln, müssen die Fixkosten bestimmt und dann auf alle Nutzer umgelegt werden. Hierbei ist das Kongruenzprinzip zu beachten. Dieses Prinzip besteht aus drei Teilforderungen:

<sup>8</sup> Vgl. H. Grossekkettler: Öffentliche Finanzen, a.a.O., S. 576 f.

<sup>9</sup> Vgl. P. Welfens, A. Jungmittag, M. Vogelsang: Innovation, Regulierung und Wirtschaftswachstum in Digitalen Marktwirtschaften, Nationale und Regionale Perspektiven, Köln 2007, S. 19.

<sup>10</sup> Diese von Grossekkettler 1991 aufgestellte Regel wird in der Veröffentlichung von Grossekkettler 2006 an vielen Beispielen verdeutlicht; H. Grossekkettler: Die Versorgung mit Kollektivgütern als ordnungspolitisches Problem, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 42, 1991, S. 69-89; H. Grossekkettler: Verbände zwischen Markt und Staat aus finanzwissenschaftlicher Sicht, in: H. J. Schmidt-Trenz, R. Stober: Jahrbuch für Recht und Ökonomik des Dritten Sektors, Baden-Baden 2006.

<sup>11</sup> Kammergericht Berlin (KG Berlin), Urteil vom 5.8.2005 – 13 U 4/05.

<sup>12</sup> Ein Klubkollektivgut zeichnet sich durch geringe Rivalität bei gegebenen Exklusionsmöglichkeiten aus, vgl. H. Grossekkettler: Öffentliche Finanzen, a.a.O., S. 577.

**Optimale Tarifstruktur im Markt für Online-Auktionen**

(1) Gewerbliche Hauptnutzer	Beitrag A + eventuell Grenzkostengebühr
(2) Verkäufer bei privaten Auktionen	Beitrag B + eventuell Grenzkostengebühr
(3) Käufer von Waren	kostenfrei
(4) Verkäufer, die selten private Auktionen nutzen	Durchschnittskostengebühr
(5) Käufer, die selten private Auktionen nutzen	kostenfrei

1. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz muss eingehalten werden, d.h. Kostenträger und Nutzenempfänger müssen übereinstimmen.
2. Das Verbandsmanagement muss Anreize zu sorgfältigen Kosten-Nutzenabwägungen erhalten.
3. Das Verbandsmanagement muss durch die Verbandsmitglieder für die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich Nutzen und Kosten *no actu* in einer Wahl kontrolliert werden können.<sup>13</sup>

Zur Realisation gesamtäquivalenter Nutzen und Kosten sollte ein so genannter Vorteilsausgleich herbeigeführt werden, d.h. stärker Begünstigte sollen höhere Beiträge zahlen als weniger Begünstigte. Im Fall von eBay bedeutet dies, dass zwischen gewerblicher und privater Nutzung unterschieden werden sollte. Käufer von Waren können kostenfrei gestellt werden, da die eigentlichen Nachfrager nach Online-Auktionen die Anbieter von Waren sind und Besucher von Auktionen bzw. Käufer entsprechend ihrer Zahlungsbereitschaft über den Verkaufswert der Ware belastet werden.

**Das Schema von Grossektler**

Das Schema von Grossektler sieht weiterhin eine Gästelösung für Gelegenheitsnutzer vor, die in diesem Fall empfehlenswert erscheint. Die Nutzergruppen (4) und (5) aus der Tabelle fragen nur gelegentlich Auktionen nach. Für die „Gastverkäufer“ erscheint daher nicht der volle Beitrag, sondern eine Auktionsgebühr in Höhe der Durchschnittskosten angemessen. Bei gelegentlichen Nutzern muss beachtet werden, dass Gäste aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht ausgebeutet werden sollten (es soll also ein Monopolpreis verhindert werden), trotzdem darf der Gästetarif nicht so attraktiv sein, dass sich (Beitrags-)Mitglieder zum Austritt animiert fühlen (z.B. bei einer Grenzkostengebühr). Da im Falle eines natürlichen Monopols in der Regel die Durchschnittskosten oberhalb der Grenzkosten

<sup>13</sup> Vgl. H. Grossektler: Verbände zwischen Markt und Staat aus finanzwissenschaftlicher Sicht, a.a.O., S. 17.

verlaufen, ist ein Preis in Höhe der Durchschnittskosten ein Kompromiss.<sup>14</sup>

Zur Durchsetzung einer Tarifstruktur stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung, die mit Hilfe des Extensionsniveaus – auf einer Skala für Verbandstypen – beschrieben werden.<sup>15</sup> Eine Bereitstellung über das Individualniveau ( $e = 0$ ) scheidet bei Klubkollektivgütern aus, da keine volle Rivalität besteht ( $\rho \approx 0$ ). Das Vereins- bzw. Genossenschaftsniveau ( $e = 1$ ) kommt grundsätzlich in Frage, da zusätzlich zu  $\rho \approx 0$  privatrechtlich exkludiert werden kann.

Zur Auswahl des Verbands und damit des optimalen Finanzierungstarifs ist festzulegen, auf welchem Extensionsniveau die Bereitstellung von Online-Auktionen stattfinden sollte, wobei sich über das Extensionsniveau Verbandstypen nach der Finanzierungs-kompetenz und ihren Exklusionsmöglichkeiten klassifizieren lassen. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt hierbei zusätzlich, „dass stets nur derjenige Verbandstyp als legitimer Aufgabenträger anzusehen ist, der möglichst bürgernah ist und gerade noch über dasjenige Extensionsniveau verfügt, das zur Realisation der richtigen Finanzierung und des Kongruenzprinzips erforderlich ist.“<sup>16</sup>

Eine Bereitstellung auf privater Vereinsebene ( $e = 1$ ) ist nur dann zweckmäßig, wenn die Frage nach einem funktionsfähigen Anbieterwettbewerb bejaht werden kann. Auf dem Markt für Online-Auktionen gibt es aus zwei Gründen keinen Anbieterwettbewerb: Zum einen ist es aus der Sicht der Nutzer sinnvoll, wenn es nur *einen* Marktplatz für Online-Auktionen gibt, d.h. Angebots- und Nachfrageinformationen nicht zersplittert werden. Zum anderen führen der Aufbau eines solchen Marktplatzes und die damit verbundenen Kosten für die Marktplatzpflege zu Fixkosten, die zum größten Teil den Charakter von „versunkenen“ Kosten haben und somit als Ein- und Austrittshemmnis den Markt „nicht bestreitbar“ machen. Im Fall eBay liegt somit ein nicht bestreitbares natürliches Monopol vor. Für solch einen Fall schlägt das Schema zwei Lösungswege vor: Entweder muss das entsprechende Gut (hier der Marktplatz für Online-Auktionen) von einer privaten Genossenschaft bereitgestellt oder es muss eine

<sup>14</sup> H. Grossektler: Öffentliche Finanzen, a.a.O., S. 605.

<sup>15</sup> Das Extensionsniveau wird auf einer Sukzessivkategorien-skala abgebildet, die Werte zwischen 0 bis 7 annehmen kann, vgl. H. Grossektler: Die Versorgung mit Kollektivgütern als ordnungspolitisches Problem, a.a.O., S. 78 ff.; H. Grossektler: Öffentliche Finanzen, a.a.O., S. 586 f.; und H. Grossektler: Verbände zwischen Markt und Staat aus finanzwissenschaftlicher Sicht, a.a.O., S. 15 ff.; .

<sup>16</sup> H. Grossektler: Verbände zwischen Markt und Staat aus finanzwissenschaftlicher Sicht, a.a.O., S. 20.

Lösungswege beim Umgang mit eBay



Regulierung des privaten Anbieters vorgenommen werden.

In einer privaten Genossenschaft schließen sich alle Nutzer zur Unterhaltung der Plattform zusammen. Nicht-Zahlungswillige können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Diese Lösung käme aus der Sicht von eBay einer Enteignung gleich, da in diesem Falle die Eigentumsrechte der Genossenschaft übertragen werden. Falls diese Lösung überhaupt durchsetzbar ist, müsste eine Entschädigung gezahlt werden. Außerdem müsste die Genossenschaft potentiellen weiteren Dauernutzern offenstehen und dürfte Gelegenheitsnutzer nicht diskriminieren. Deshalb müsste sie von einer Aufsichtsbehörde unter Beobachtung gestellt werden. Es ist mehr als fraglich, ob sich diese Lösung praktisch realisieren lässt.<sup>17</sup>

Eine weitere Lösung wäre die Regulierung des bestehenden Unternehmens. eBay bleibt hierbei Träger der Eigentumsrechte, wird hinsichtlich ihrer Nutzung aber beschränkt. Eine Behörde (z.B. das Bundeskartellamt) übernimmt die Aufsicht über den Monopolisten. Ein erster wichtiger Schritt im Zuge der Regulierung sollte die Umstellung der Tarifierung sein. Wie bereits erläutert, ist es nach dem Kongruenzprinzip und nach dem Ergebnis des Bereitstellungsschemas zweckmäßig, die Plattform nach Nutzergruppen differenziert über Beiträge zu finanzieren.

Zusätzliche Auktionsgebühren werden lediglich fällig, wenn Grenzkosten (z.B. für besondere Inkassoformen) auftreten. Die Beiträge müssen sich an den Fixkosten orientieren, wobei für versunkene Kosten auf Zeit, ähnlich wie bei einem Patent, eine Amortisationsrente angerechnet werden kann.

<sup>17</sup> Vgl. H. Grossekkettler: Öffentliche Finanzen, a.a.O., S. 606.

Regulierungsformen

Das Ziel einer Regulierung ist es, die Gewinne des Monopolisten zu Gunsten der Konsumenten zu begrenzen. Die preisorientierten Regulierungen haben gegenüber den kostenorientierten Regulierungen einen entscheidenden Vorteil und sind daher vorzuziehen: Unternehmen neigen bei Kostenregulierungen dazu, ihre Kosten hoch anzusetzen, um die absoluten Gewinne zu maximieren. Es ist daher vorteilhaft eine Regulierung durchzuführen, die unabhängig von den Kosten ist. Wichtigste Form eines solchen Regulierungsverfahrens ist die Price-Cap-Regulierung.

Beim Price-Cap wird dem Unternehmen eine Preisobergrenze vorgegeben, die nicht überschritten werden darf. Unter dieser Grenze kann der Preis beliebig variiert werden. Außerdem wird von dem Unternehmen verlangt, eine gewisse Effizienzsteigerungsrate zu erreichen. Ein wesentlicher Vorteil dieser Methode ist es, dass relativ wenige Informationen vom betroffenen Unternehmen benötigt werden. So sind Preise und Verkaufsmengen der Vorperioden sowie die Effizienzsteigerungsrate als Ausgangspunkt ausreichend. Das Unternehmen hat den besonderen Anreiz, eine Effizienzsteigerungsrate zu erreichen, die die festgelegte übersteigt, um den Gewinn zu steigern. Diese Regulierungsform verhindert eine fehlerhafte Kostengabe des Unternehmens und ermöglicht gleichzeitig eine Effizienzsteigerung. In diesem Fall wird also auch der marginale Einsatz voll belohnt.<sup>18</sup> Die Preis-Cap-Regulierung ließe sich auch bei eBay anwenden. So könnten beispielsweise die Preise für Auktionen unabhängig von der tatsächlichen Kostenentwicklung begrenzt werden. Würde die Preis-Cap-Regulierung angewandt, könnte eBay Produktionseffizienz realisieren, d.h. eBay würde die kostenminimale Faktorkombination bei der Bereitstellung von Online-Auktionen wählen. Es entstünden keine Kostenineffizienzen, wie etwa bei einer kostenorientierten Regulierung oder bei der Ist-Situation ohne Regulierung.

Wie oben gezeigt, ist das Tarifierungssystem von eBay nicht wohlfahrtsoptimal. Da Rivalität nicht vorhanden ist, Überfüllung nicht auftritt und die Grenzkosten gering sind, sollte eine Beitragslösung (gegebenfalls mit Grenzkostengebühr) gewählt werden. Insbesondere kann nicht ordnungspolitisch haltbar begründet werden, warum der Preis einer Auktion vom Verkaufswert abhängig sein sollte, bzw. warum bei unterschiedlichen Auktionen, je nach Produkt eine Auktionsgebühr zwischen 2% und 12% fällig wird. Sollte ei-

<sup>18</sup> Vgl. J. Borrmann, J. Finsinger: Markt und Regulierung, München 1999, S. 415 ff.

ne Price-Cap-Regulierung angewendet werden, muss eBay daher zunächst zur Umstellung der Tarifierung bewegt und anschließend die Beitragsentwicklung überwacht werden. Es ist vorstellbar, dass die Beiträge im Rahmen einer Price-Cap-Regulierung begrenzt werden. Damit hätte eBay weiterhin Anreize für Effizienzsteigerungen.

### Fazit

Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ergibt sich der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch eBay auf dem Markt für Online-Auktionen. Das Unternehmen erhebt Gebühren, die deutlich über den Durchschnittskosten liegen. Außerdem betreibt eBay eine massive Preisdifferenzierung, die nicht über differierende Kosten begründet werden kann. Tatsächlich werden bei Auktionen Verkaufsprovisionen von 2 bis 12% des Verkaufswertes fällig.

Im Rahmen dieses Beitrags wurde mit Hilfe des Kollektivgüterschemas ein wohlfahrtsoptimaler Tarif zur Finanzierung von Online-Auktionen erarbeitet. Demnach handelt es sich bei Online-Auktionen um ein Klubkollektivgut mit geringer Rivalität und hoher Exkludierbarkeit. Da weder Überfüllungserscheinungen auftreten und lediglich geringe Grenzkosten zu verzeichnen sind, wird eine Beitragslösung mit Grenzkostengebühr empfohlen. Diese muss gemäß dem Kongruenzprinzip nach Nutzergruppen differenziert werden. Eine Preisdifferenzierung ist nicht gerechtfertigt, solange keine unterschiedlichen Kosten bei der Bereitstellung verschiedener Auktionsarten entstehen. Es muss also zunächst eine Umstellung des Tarifierungssystems von eBay erfolgen. Des Weiteren kann entweder eine Überführung von eBay in eine Art Genossenschaft erfolgen, oder eine Regulierung der verlangten Entgelte über eine Price-Cap-Regulierung empfohlen werden. Eine solche Regulierung hat den Vorteil, dass eine zu starke Kostenorientierung vermieden wird und weiterhin Anreize für Effizienzsteigerungen bestehen würden.

Unabhängig davon, ob eine Regulierung oder die Überführung in eine private Genossenschaft vorgenommen wird, wäre zunächst eine Umstellung des Finanzierungstarifs erforderlich. Zukünftig sollten bei der Finanzierung von Online-Auktionen Beiträge in Höhe der Durchschnittskosten und eventuell eine geringe Gebühr in Höhe der Grenzkosten erhoben werden. Fraglich ist, wie die Wirtschaftspolitik in Zukunft auf die wachsende Problematik auf elektronischen Märkten wie im Fall der Online-Auktionsplattform reagieren wird. Allerdings besteht dringender Handlungsbedarf, der auch seitens der Wissenschaft diskutiert werden sollte.